

Checkliste: Wie werde ich Gesellschafter?

1. Beitrittsantrag 1-fach und Gesellschaftsvertrag 2-fach ausfüllen. Der Beitrittsantrag muss auf der zweiten Seite zweimal unterschrieben werden (nach Pkt. 5 "Beitrittserklärung" und nach Pkt. 6 "Eidesstattliche Erklärung"). Der Gesellschaftsvertrag ist auf allen Seiten jeweils beim Kreuz zu unterschreiben. Sie erhalten nach der Aufnahme als Gesellschafter eine von uns gegengezeichnete Kopie des Gesellschaftsvertrages für Ihre Unterlagen per Post im Original zurück.
2. Senden Sie folgende Dokumente im Original und per Post an uns ab:
 - Beitrittsantrag (1-fach)
 - Auf allen Seiten unterschriebener Gesellschaftsvertrag der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR in zwei Kopien. Sie erhalten eine gegengefertigte Kopie für Ihre Unterlagen per Post von uns zurück.
 - Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises
 - ggf. Handelsregisterauszug (für juristische Personen)
3. Die Geschäftsführung prüft Ihre Unterlagen und lässt Ihnen im Normalfall innerhalb weniger Tage die Beitrittsbestätigung per E-Mail und Post zukommen.

Bitte überweisen Sie die gezeichnete Einlage erst dann auf das Konto unserer Gemeinschaft, wenn die Geschäftsführung Ihren Beitrittsantrag positiv bestätigt hat.

Falls Sie einen Sparplan beginnen möchten, richten Sie bitte nach Erhalt der Aufnahmebestätigung einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank ein. Die Geschäftsführung nimmt keine Abbuchungen von den Konten der Gesellschafter vor.

Wichtiger Hinweis für Gesellschafter der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR:

Das Konto der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR entspricht **NICHT** dem der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR. Überweisen Sie bitte keine Gelder für die Technologiemetalle auf das Ihnen bekannte Konto der Edelmetall-Gesellschaft. Vielen Dank.

Beitrittsantrag

Hiermit beantrage ich den Beitritt als Gesellschafter zur Einkaufsgemeinschaft (im folgenden abgekürzt "EKG") für Technologiemetalle GbR mit Sitz in D-89547 Gerstetten. Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden lediglich eine Anredeform - z.B. "der Gesellschafter" verwendet.

1. Antragsteller

ggf. Firma: _____
(nur bei juristischen Personen, z.B. GmbHs, AGs, etc.)

Vorname, Name: _____
(bei juristischen Personen Geschäftsführer oder Inhaber)

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon (ggf. Fax): _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Geburtstag / Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

2. Art und Höhe der Beteiligung

Ersteinlage: Indium: _____ € Germanium: _____ €
Gallium: _____ € Rhenium: _____ €
Neodym: _____ € Dysprosium: _____ €
Europium: _____ € Terbium: _____ €
Yttrium: _____ €

(neue Gesellschafter müssen **in Summe** eine Mindesteinlage von 500,- EUR zeichnen, d.h. z.B. 500,- EUR Indium, oder 500,- EUR Gallium, oder 250,- EUR Indium & 250,- EUR Rhenium, etc. Höhere Ersteinlagen sind möglich, jedoch nicht zwingend).

Mtl. Sparplan: Indium: _____ € pro Monat Germanium: _____ € pro Monat
Gallium: _____ € pro Monat Rhenium: _____ € pro Monat
Neodym: _____ € pro Monat Dysprosium: _____ € pro Monat
Europium: _____ € pro Monat Terbium: _____ € pro Monat
Yttrium: _____ € pro Monat

(optional, Mindestrate 25,- Euro pro Einzahlung)

Der Antragsteller verpflichtet sich, Ersteinlage und ggf. monatliche Sparraten auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen.

3. Hinweise zum Risiko

Die Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR legt die Gesellschaftsgelder ausschließlich in physisch real existierende Metalle an. Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen und auch keine Positionen mit möglicher Nachschusspflicht erwerben. Mit allen Außenhandelspartnern wurden haftungsbeschränkende Verträge abgeschlossen. Damit ist eine Haftung des Gesellschafters über die Einlage hinaus nicht möglich. Die Gesellschaft darf maximal 10% des Gesellschaftsvermögens als Barreserven halten. Metalle werden wie Aktien und sonstige Geldmarktinstrumente täglich gehandelt und unterliegen somit Kursschwankungen, als deren Folge auch Vermögensverluste auftreten können. Weiterhin besteht ein Währungsrisiko Euro gegen US-Dollar, da Metalle in US-Dollar gehandelt werden. Weitere Risiken bestehen durch staatliche Interventionen, z.B. steuerlicher Art oder wenn Metalle zukünftig chemisch künstlich hergestellt werden könnten, was derzeit jedoch nicht anzunehmen ist. Die seltenen Technologiemetalle werden i.d.R. nicht an Börsen gehandelt und unterliegen damit einer Kurs-Intransparenz. Eine generelle Handelbarkeit der Metalle kann von der Einkaufsgemeinschaft nicht zu jedem Zeitpunkt garantiert werden. Kündigungen sind daher nur dann wirksam, wenn innerhalb der Kündigungsfrist entweder ein anderer Gesellschafter durch seine aktuelle Neueinlage die Anteile übernimmt oder die Geschäftsführung die entsprechenden Metalle auf dem freien Markt veräußern kann. Die Handelsspanne zwischen An- und Verkauf beträgt für Indium 5%, für Gallium und Germanium 6%, für Rhenium 7,5% und für Neodym, Dysprosium, Europium, Terbium und Yttrium 10%. Der Gesellschafter bestätigt, sich über diese Risiken informiert zu haben und sich im Klaren darüber zu sein.

4. Beitrittserklärung

Den Gesellschaftsvertrag der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR in der jeweils aktuellen Fassung habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere diesen hiermit als Grundlage meines Beitritts als neuer Gesellschafter. Alle hier gemachten Angaben entsprechen nach Prüfung bestem Wissen und Gewissen und sind vollständig sowie korrekt. Der Erhebung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Datenschutzgesetze stimme ich zu. Die Daten dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Ausnahme gilt für die Weitergabe an die Prozessbevollmächtigten der Gesellschaft im Falle einer rechtlichen Interessenverfolgung. Ich erkläre, dass meine Gesellschaftsbeteiligung steuerlich meinem Privatvermögen bzw. bei juristischen Personen meinem Gesellschaftsvermögen zuzurechnen ist und ich ausschließlich auf eigene Rechnung handle (§ 8 Geldwäschegesetz).

_____, den _____



(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

5. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass die von mir an die Geschäftsstelle der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR, Ulmer Straße 23, 89547 Gerstetten, übersandte Passkopie mit dem Originaldokument übereinstimmt, dass das Originaldokument echt, unverfälscht und nicht abgelaufen ist und dass die darauf befindlichen Daten korrekt sind.

_____, den _____



(eigenhändige Unterschrift des Antragstellers)

Gesellschaftsvertrag der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR

Stand: September 2011

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen: Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Gesellschaftszweck ist der gemeinsame private Einkauf von Technologiemetallen und/oder deren lagerfähigen Verbindungen in physisch real existierender Form sowie deren Verwaltung und geeignete Verwahrung. Eine andere Form der Verwendung der Gesellschaftsmittel ist ausgeschlossen..

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist 89547 Gerstetten.

§ 4 Gesellschafter

1. Gesellschafter können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und Handelsgesellschaften sein. Es kann nur derjenige Gesellschafter werden, der die Beitrittsvoraussetzungen gemäß der Beitrittsunterlagen erfüllt.
2. Der neu eingetretene Gesellschafter nimmt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe seiner ersten Geschäftsanteile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Der Gesellschafter gibt seine E-Mail Adresse an und sichert zu, diese regelmäßig abzufragen.
3. Alle Gesellschafter verpflichten sich zum Stillschweigen über die sicherheitsrelevanten Aspekte der Gesellschaft.
4. Gesellschafter können sich vorbehaltlich etwaiger in dieser Satzung geregelter Ausnahmen bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte vertreten lassen. Die Wirksamkeit des Vertreterhandelns ist vom Vorhandensein einer in Schriftform erteilten Bevollmächtigung bei der Geschäftsstelle abhängig.

§ 5 Innen- und Außenverhältnis

1. Im Innenverhältnis steht das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu (quotale Beteiligung). Die Haftung eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ist auf seinen jeweiligen Anteil am Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine gesamtschuldnerische Haftung oder Ausgleichspflicht ist nicht gegeben (§§ 426, 427 BGB).
2. Im Außenverhältnis bestehen individuelle Verträge zwischen der Einkaufsgemeinschaft und den Außenhandelspartnern. Aus diesen Verträgen wird lediglich die Einkaufsgemeinschaft berechtigt und verpflichtet, nicht deren Gesellschafter. Für Forderungen der Außenhandelspartner haftet folglich nur das Gesellschaftsvermögen. Im übrigen gilt Ziff. 1.

§ 6 Konto & Lagerorte

1. Das laufende Konto der Gesellschaft lautet auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft, die Gesellschafter sind nicht als Kontoinhaber eingetragen. Die Verwaltungsvollmacht über das Konto besitzen ausschließlich die Geschäftsführer Jürgen Müller und Dr. Klaus Sakowski.
2. Barauszahlungen vom Konto der Einkaufsgemeinschaft sind nicht erlaubt.
3. Die Mietverträge hinsichtlich der Lagerorte lauten auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR.

§ 7 Beiträge

Neue Gesellschafter leisten eine Ersteinlage in Höhe von mindestens 500,- Euro. Weitere Einlagen können nach eigenem Ermessen des Gesellschafters geleistet werden. Die Einlagen werden vom Gesellschafter auf das Konto der Gesellschaft überwiesen. Jede Überweisung auf das Gesellschaftskonto wird dem Gesellschafter per E-Mail bestätigt.

§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Berechnung der Ausgabepreise neuer Geschäftsanteile (auch nur "Anteile" genannt) erfolgt entsprechend der Ankaufszeitpunkte gem. § 9 Ziff. 4, d.h. kann nur erfolgen, wenn neue Einheiten an Metallen erworben wurden. Der Ausgabepreis eines Geschäftsanteiles errechnet sich dabei jeweils im Unit-System auf Grundlage des Einkaufspreises für das betreffende Metall beim jeweils beauftragten Händler. Die Berechnung der Anteilswerte erfolgt wöchentlich.
2. Die Beitragszahlungen der Gesellschafter werden im Unit-System in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können. Zahl und Wert der Anteile werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben.
3. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen nach der Ausgabe der entsprechenden Geschäftsanteile an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen und Erträge

1. Die eingezahlten Beiträge sowie sonstige Erlöse dürfen ausschließlich zum Erwerb der in § 2 Ziff. 1 genannten, physisch existierenden Metalle verwendet werden. Die Register- oder Chargennummern der Metalle werden, soweit vorhanden, in der Homepage der Gesellschaft www.technologiemetalle.org im geschützten Gesellschafterbereich veröffentlicht.
2. Um das Aufgeld der Metalle gering zu halten, wird der Kauf von möglichst großen Einheiten angestrebt. Um die Rückgabefähigkeit sicherzustellen, wird der Kauf möglichst marktgängiger Einheiten angestrebt.
3. Das nicht in Metallen angelegte Barvermögen darf maximal 10% des Gesellschaftsvermögens betragen. Diese Barreserve dient zum Kauf größerer Einheiten sowie zur Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern.
4. Neue Metalle werden wöchentlich jeweils am Freitag erworben. Fällt ein Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag oder sind Käufe an einem Freitag aus einem sonstigen wichtigen Grund (insbesondere krankheitsbedingter Ausfall der Geschäftsführung, Aussetzung des Handels, fehlende Erwerbsmöglichkeit von Metallen aufgrund zu niedriger Einzahlungen) nicht möglich, findet der Erwerb am nächst möglichen Handelstag statt. Rechtfertigt die Höhe der Einzahlungen weder am Freitag noch am darauf folgenden Handelstag den Erwerb ganzer Einheiten von Metallen in den üblichen Größen und zu den üblichen Händler-Vorzugsbedingungen, kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen den Erwerb auf den nächsten Ankaufszeitpunkt verschieben.

§ 10 Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung entnimmt dem Gesellschaftsvermögen für die Verwaltung der Gesellschaft eine monatliche Effektivgebühr von maximal 0,125 % inkl. MwSt., jeweils bezogen auf den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft zum Monatsende.



2. In dieser Gebühr enthalten sind insbesondere die laufenden Kosten der Geschäftsführung, programmtechnische Anpassungsleistungen (z.B. interne Datenbankstruktur), Hosting und Pflege der Internet-Auftritte, logistische Kosten (Einlagerung, Verwahrung, Versicherung und evtl. Aushändigung von Metallen), Betrieb der Geschäftsstelle sowie Information und Betreuung der Gesellschafter.

3. Die Verwaltungsgebühr ist auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung reduzierbar. Sie ist - unabhängig von einem Vorschlagsrecht der Geschäftsführung - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöhbar, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen und keinerlei evtl. nachschusspflichtige Geschäfte tätigen. Metallbestände dürfen nicht verliehen, sicherungsübereignet, verpfändet, beliehen oder für sonstige Transaktionen des Finanzmarktes verwendet werden.

§ 12 Gewinn und Verlust, Entnahmerecht, Risiko

1. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den Gewinnen und Verlusten beteiligt.

2. Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur durch Teilkündigungen gemäß §19 möglich.

3. Ziel ist langfristige Werterhaltung und langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch auf das Risiko der Kursschwankungen von Technologiemetallen und Währungen hingewiesen. Alle beitretenden Gesellschafter versichern, dass sie diese Risiken in Kauf nehmen, sich vor einer Beteiligung an der Gesellschaft hierüber ausführlich informiert haben und dass eine negative Entwicklung der Gesellschaftsbeteiligung ihre wirtschaftliche Situation nicht existenziell gefährden würde.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

2. Eine Gesellschafter-Hauptversammlung findet einmal jährlich in Deutschland statt. Die Einladung zu dieser Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Diese wird auch in der Homepage der Gesellschaft technologiemetalle.org im geschützten Gesellschafterbereich publiziert. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Gesellschafter. Die Ausübung der Teilnahme- und Stimmberechtigung durch einen vom Gesellschafter bevollmächtigten Vertreter ist möglich, wenn und soweit eine notariell beglaubigte Vollmacht vorgelegt wird.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden zusätzlich einberufen, sofern dies den Interessen der Gesellschaft entspricht.

4. Gesellschafterversammlungen werden stets durch die Geschäftsführung einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird per E-Mail an die Gesellschafter verschickt und in der Homepage technologiemetalle.org im geschützten Gesellschafterbereich gespeichert.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
2. Entlastung der Geschäftsführung.
3. Wahl und Entlastung des Prüfungsausschusses.
4. Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Briefwahl

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist bei fristgerechter Einberufung generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen.

2. Beschlüsse gemäß §14, Ziffer 1 und 4 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Gesellschafter. Beschlüsse gemäß §14, Ziffer 2 und 3 erfordern eine einfache Mehrheit.

3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht gem. §13 Ziffer 2 ordentlich einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

4. Jeder Gesellschafter kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen. Ein Gesellschafter kann maximal für vier weitere Gesellschafter die Stimmrechte wahrnehmen. Die Geschäftsführung ist über Stimmrechtsübertragungen grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung schriftlich und unter Vorlage mindestens einer Kopie der Übertragungsformulare in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so sind Stimmrechtsübertragungen bis zum Beginn der Gesellschafterversammlung möglich. In diesem Falle ist dem Original-Übertragungsformular jedoch eine vom Inhaber selbst unterzeichnete Kopie seines Ausweises beizufügen.

5. Die Geschäftsführung kann Beschlüsse gem. § 14 Ziff. 1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen per Briefwahl herbeiführen. Es gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie in Abs. 2 dieses Paragraphen. Die Geschäftsführung setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Briefwahlrechtes fest. Die Frist lautet auf ein bestimmtes Datum. Gezählt werden alle bis zu diesem Datum am Sitz der Gesellschaft zugegangenen Stimmzettel. Die Stimmabgabe kann per Brief oder Fax erfolgen.

§ 16 Geschäftsführung

1. Geschäftsführer sind Dipl.-Ing.(FH) MPhil Jürgen Müller und Prof. Dr. Klaus Sakowski. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertreten die Gesellschaft jeweils allein.

2. Die Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden, ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können ganz oder zeitlich befristet zurücktreten oder weitere Gesellschafter in die Geschäftsführung aufnehmen und von dieser wieder ausschließen.

3. Für den Fall des Todes oder der Berufsunfähigkeit einer der beiden in Ziff. 1 genannten Geschäftsführer steht dem anderen Geschäftsführer das Vorschlagsrecht in bezug auf eine Neubesetzung der Stelle zu. Der neue Geschäftsführer wird sodann über eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter gewählt.

4. Fallen beide in Ziff. 1 genannten Geschäftsführer durch Tod oder Berufsunfähigkeit aus, bevor das in Ziff. 3 genannte Verfahren durchgeführt werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR kommissarisch die Geschäftsführung bis zur Neubesetzung der Geschäftsführer-Stellen. Auch das Vorschlagsrecht steht in diesem Falle dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, wobei dieser sich im Zweifel auch selbst als Geschäftsführer vorschlagen kann. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Entschädigung.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere folgende:
 - a) Einberufung, Leitung und Protokollierung von Gesellschafterversammlungen nach § 14 und § 15;
 - b) Abwicklung sämtlicher Geschäfte (An- und Verkauf der Metalle);
 - c) Lagerung und Versicherung der Metalle in einem Tresor
 - d) Verbuchung der Neueinlagen; Anteilswertermittlung und Berechnung der Ausgabepreise für neue Geschäftsanteile auf wöchentlicher Basis;
 - e) Wöchentliche Unterrichtung der Gesellschafter über den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft);



- f) Berichterstattung auf Gesellschafterversammlungen über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- g) Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
- h) Abwicklung von Kündigungen und Ausschlüssen von Gesellschaftern;
- j) Durchführung von Briefwahlen nach § 15 Abs. 5;
- k) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft deren Liquidation.

3. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einem Gesellschafter Auskünfte über dritte Gesellschafter zu erteilen.

§ 18 Prüfungsausschuss

1. Der jeweils aktuelle Prüfungsausschuss der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR ist gleichzeitig Prüfungsausschuss der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR.
2. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind: Jährliche Kassenprüfung, Mitwirkung im 6-Augen-Prinzip bei der Öffnung und Schließung der Lagerorte der Gesellschaft, die jährliche Auditierung der Bestände zusammen mit der Geschäftsführung sowie die Erstellung eines schriftlichen Berichts für die Gesellschafterversammlung.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei als Maßstab die Sorgfalt gilt, wie sie in eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten). Die Einzelheiten werden in einer separaten Regelung zwischen Geschäftsführung und Prüfungsausschuss festgelegt.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aus wichtigem Grund berechtigt, von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit zurück zu treten. Sie können aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung wählt ein Ersatzmitglied, welches in einem solchen Falle in den Prüfungsausschuss nachrückt.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen für die Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses und erstellt den Bericht für die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus nimmt er die in § 16 Ziff. 4 genannten Notfall-Aufgaben wahr.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung von Anteilen

1. Das Gesellschaftsverhältnis kann von dem Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen teilweise oder vollständig gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform an die Geschäftsführung zu erfolgen. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Gesellschaft verbleibenden Restbetrag von min. 500,- Euro möglich. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn innerhalb der Kündigungsfrist entweder ein anderer Gesellschafter durch seine aktuelle Neueinlage die Anteile übernimmt oder die Geschäftsführung die entsprechenden Metalle auf dem freien Markt veräußern kann. Der Gesellschafter erhält den jeweiligen Rückkaufwert seiner Anteile ausbezahlt.
2. Verstirbt der Gesellschafter, treten seine Erben in die Gesellschafterstellung ein. Soweit die Erben nicht geschäftsfähig sind (z.B. Erbengemeinschaft, Minderjährige), scheidet sie aus. Hinsichtlich der Durchführung eines

Ausscheidens gelten dieselben Vorschriften wie bei einer Vollkündigung. Die Ausübung von Gesellschafterrechten durch einen Erben ist von der Vorlage amtlicher Nachweise an die Geschäftsstelle abhängig (z.B. Erbschein).

3. Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweiligen Fassung ganz oder teilweise nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Folge. Vor dem Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 7 Werktagen einzuräumen.
4. Gesellschaftsanteile können von einem Gesellschafter auf einen anderen Gesellschafter durch Abtretungsvertrag mit Zustimmung der Geschäftsführung übertragen werden, ohne dass es der Zustimmung der anderen, nicht beteiligten Gesellschafter bedarf.

§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch. Die Liquidation ist durch Veräußerung der Vermögensgegenstände durchzuführen. Die Gesellschafter erhalten sodann den jeweiligen Rückkaufwert ihrer Anteile zum Veräußerungszeitpunkt ausbezahlt. Alternativ besteht ein physischer Auslieferungsanspruch, wenn und soweit der Rückkaufwert die Auslieferung ganzer Verpackungseinheiten rechtfertigt.

§ 22 Abänderungen und Ergänzungen

Mögliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit entweder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder eines durch Briefwahl gem. § 15 herbeigeführten Beschlusses.

§ 23 Ermächtigungsgrundlage, Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Geschäftsordnung zu erlassen zur Regelung administrativer Fragen betreffend Beitrittsvoraussetzungen, laufende Tätigkeiten der Geschäftsstelle (z.B. Verbuchung von Einzahlungen, Ankäufe), Kündigung/ Teilkündigung und deren Abwicklung, Vollmachten und Entschädigungen für Mitglieder des Prüfungsausschusses. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Änderungen werden den Gesellschaftern bekannt gegeben. Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils geltenden Fassung im internen Gesellschafterbereich hinterlegt.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff.). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

, den



(Unterschrift Gesellschafter)

Die Geschäftsführung der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR stimmt der Aufnahme der oben genannten Person als neuen Gesellschafter zu.

(Unterschrift Geschäftsführung)

Gesellschaftsvertrag der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR

Stand: September 2011

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen: Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Gesellschaftszweck ist der gemeinsame private Einkauf von Technologiemetallen und/oder deren lagerfähigen Verbindungen in physisch real existierender Form sowie deren Verwaltung und geeignete Verwahrung. Eine andere Form der Verwendung der Gesellschaftsmittel ist ausgeschlossen..

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist 89547 Gerstetten.

§ 4 Gesellschafter

1. Gesellschafter können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und Handelsgesellschaften sein. Es kann nur derjenige Gesellschafter werden, der die Beitrittsvoraussetzungen gemäß der Beitrittsunterlagen erfüllt.
2. Der neu eingetretene Gesellschafter nimmt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe seiner ersten Geschäftsanteile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Der Gesellschafter gibt seine E-Mail Adresse an und sichert zu, diese regelmäßig abzufragen.
3. Alle Gesellschafter verpflichten sich zum Stillschweigen über die sicherheitsrelevanten Aspekte der Gesellschaft.
4. Gesellschafter können sich vorbehaltlich etwaiger in dieser Satzung geregelter Ausnahmen bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte vertreten lassen. Die Wirksamkeit des Vertreterhandelns ist vom Vorhandensein einer in Schriftform erteilten Bevollmächtigung bei der Geschäftsstelle abhängig.

§ 5 Innen- und Außenverhältnis

1. Im Innenverhältnis steht das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu (quotale Beteiligung). Die Haftung eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ist auf seinen jeweiligen Anteil am Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine gesamtschuldnerische Haftung oder Ausgleichspflicht ist nicht gegeben (§§ 426, 427 BGB).
2. Im Außenverhältnis bestehen individuelle Verträge zwischen der Einkaufsgemeinschaft und den Außenhandelspartnern. Aus diesen Verträgen wird lediglich die Einkaufsgemeinschaft berechtigt und verpflichtet, nicht deren Gesellschafter. Für Forderungen der Außenhandelspartner haftet folglich nur das Gesellschaftsvermögen. Im übrigen gilt Ziff. 1.

§ 6 Konto & Lagerorte

1. Das laufende Konto der Gesellschaft lautet auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft, die Gesellschafter sind nicht als Kontoinhaber eingetragen. Die Verwaltungsvollmacht über das Konto besitzen ausschließlich die Geschäftsführer Jürgen Müller und Dr. Klaus Sakowski.
2. Barauszahlungen vom Konto der Einkaufsgemeinschaft sind nicht erlaubt.
3. Die Mietverträge hinsichtlich der Lagerorte lauten auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR.

§ 7 Beiträge

Neue Gesellschafter leisten eine Ersteinlage in Höhe von mindestens 500,- Euro. Weitere Einlagen können nach eigenem Ermessen des Gesellschafters geleistet werden. Die Einlagen werden vom Gesellschafter auf das Konto der Gesellschaft überwiesen. Jede Überweisung auf das Gesellschaftskonto wird dem Gesellschafter per E-Mail bestätigt.

§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Berechnung der Ausgabepreise neuer Geschäftsanteile (auch nur "Anteile" genannt) erfolgt entsprechend der Ankaufszeitpunkte gem. § 9 Ziff. 4, d.h. kann nur erfolgen, wenn neue Einheiten an Metallen erworben wurden. Der Ausgabepreis eines Geschäftsanteiles errechnet sich dabei jeweils im Unit-System auf Grundlage des Einkaufspreises für das betreffende Metall beim jeweils beauftragten Händler. Die Berechnung der Anteilswerte erfolgt wöchentlich.
2. Die Beitragszahlungen der Gesellschafter werden im Unit-System in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können. Zahl und Wert der Anteile werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben.
3. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen nach der Ausgabe der entsprechenden Geschäftsanteile an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen und Erträge

1. Die eingezahlten Beiträge sowie sonstige Erlöse dürfen ausschließlich zum Erwerb der in § 2 Ziff. 1 genannten, physisch existierenden Metalle verwendet werden. Die Register- oder Chargennummern der Metalle werden, soweit vorhanden, in der Homepage der Gesellschaft www.technologiemetalle.org im geschützten Gesellschafterbereich veröffentlicht.
2. Um das Aufgeld der Metalle gering zu halten, wird der Kauf von möglichst großen Einheiten angestrebt. Um die Rückgabefähigkeit sicherzustellen, wird der Kauf möglichst marktgängiger Einheiten angestrebt.
3. Das nicht in Metallen angelegte Barvermögen darf maximal 10% des Gesellschaftsvermögens betragen. Diese Barreserve dient zum Kauf größerer Einheiten sowie zur Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern.
4. Neue Metalle werden wöchentlich jeweils am Freitag erworben. Fällt ein Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag oder sind Käufe an einem Freitag aus einem sonstigen wichtigen Grund (insbesondere krankheitsbedingter Ausfall der Geschäftsführung, Aussetzung des Handels, fehlende Erwerbsmöglichkeit von Metallen aufgrund zu niedriger Einzahlungen) nicht möglich, findet der Erwerb am nächst möglichen Handelstag statt. Rechtfertigt die Höhe der Einzahlungen weder am Freitag noch am darauf folgenden Handelstag den Erwerb ganzer Einheiten von Metallen in den üblichen Größen und zu den üblichen Händler-Vorzugsbedingungen, kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen den Erwerb auf den nächsten Ankaufszeitpunkt verschieben.

§ 10 Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung entnimmt dem Gesellschaftsvermögen für die Verwaltung der Gesellschaft eine monatliche Effektivgebühr von maximal 0,125 % inkl. MwSt., jeweils bezogen auf den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft zum Monatsende.



2. In dieser Gebühr enthalten sind insbesondere die laufenden Kosten der Geschäftsführung, programmtechnische Anpassungsleistungen (z.B. interne Datenbankstruktur), Hosting und Pflege der Internet-Auftritte, logistische Kosten (Einlagerung, Verwahrung, Versicherung und evtl. Aushändigung von Metallen), Betrieb der Geschäftsstelle sowie Information und Betreuung der Gesellschafter.

3. Die Verwaltungsgebühr ist auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung reduzierbar. Sie ist - unabhängig von einem Vorschlagsrecht der Geschäftsführung - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöhbar, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen und keinerlei evtl. nachschusspflichtige Geschäfte tätigen. Metallbestände dürfen nicht verliehen, sicherungsübereignet, verpfändet, beliehen oder für sonstige Transaktionen des Finanzmarktes verwendet werden.

§ 12 Gewinn und Verlust, Entnahmerecht, Risiko

1. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den Gewinnen und Verlusten beteiligt.

2. Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur durch Teilkündigungen gemäß §19 möglich.

3. Ziel ist langfristige Werterhaltung und langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch auf das Risiko der Kursschwankungen von Technologiemetallen und Währungen hingewiesen. Alle beitretenden Gesellschafter versichern, dass sie diese Risiken in Kauf nehmen, sich vor einer Beteiligung an der Gesellschaft hierüber ausführlich informiert haben und dass eine negative Entwicklung der Gesellschaftsbeteiligung ihre wirtschaftliche Situation nicht existenziell gefährden würde.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

2. Eine Gesellschafter-Hauptversammlung findet einmal jährlich in Deutschland statt. Die Einladung zu dieser Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Diese wird auch in der Homepage der Gesellschaft technologiemetalle.org im geschützten Gesellschafterbereich publiziert. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Gesellschafter. Die Ausübung der Teilnahme- und Stimmberechtigung durch einen vom Gesellschafter bevollmächtigten Vertreter ist möglich, wenn und soweit eine notariell beglaubigte Vollmacht vorgelegt wird.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden zusätzlich einberufen, sofern dies den Interessen der Gesellschaft entspricht.

4. Gesellschafterversammlungen werden stets durch die Geschäftsführung einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird per E-Mail an die Gesellschafter verschickt und in der Homepage technologiemetalle.org im geschützten Gesellschafterbereich gespeichert.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
2. Entlastung der Geschäftsführung.
3. Wahl und Entlastung des Prüfungsausschusses.
4. Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Briefwahl

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist bei fristgerechter Einberufung generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen.

2. Beschlüsse gemäß §14, Ziffer 1 und 4 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Gesellschafter. Beschlüsse gemäß §14, Ziffer 2 und 3 erfordern eine einfache Mehrheit.

3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht gem. §13 Ziffer 2 ordentlich einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

4. Jeder Gesellschafter kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen. Ein Gesellschafter kann maximal für vier weitere Gesellschafter die Stimmrechte wahrnehmen. Die Geschäftsführung ist über Stimmrechtsübertragungen grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung schriftlich und unter Vorlage mindestens einer Kopie der Übertragungsformulare in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so sind Stimmrechtsübertragungen bis zum Beginn der Gesellschafterversammlung möglich. In diesem Falle ist dem Original-Übertragungsformular jedoch eine vom Inhaber selbst unterzeichnete Kopie seines Ausweises beizufügen.

5. Die Geschäftsführung kann Beschlüsse gem. § 14 Ziff. 1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen per Briefwahl herbeiführen. Es gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie in Abs. 2 dieses Paragraphen. Die Geschäftsführung setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Briefwahlrechtes fest. Die Frist lautet auf ein bestimmtes Datum. Gezählt werden alle bis zu diesem Datum am Sitz der Gesellschaft zugegangenen Stimmzettel. Die Stimmabgabe kann per Brief oder Fax erfolgen.

§ 16 Geschäftsführung

1. Geschäftsführer sind Dipl.-Ing.(FH) MPhil Jürgen Müller und Prof. Dr. Klaus Sakowski. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertreten die Gesellschaft jeweils allein.

2. Die Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden, ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können ganz oder zeitlich befristet zurücktreten oder weitere Gesellschafter in die Geschäftsführung aufnehmen und von dieser wieder ausschließen.

3. Für den Fall des Todes oder der Berufsunfähigkeit einer der beiden in Ziff. 1 genannten Geschäftsführer steht dem anderen Geschäftsführer das Vorschlagsrecht in bezug auf eine Neubesetzung der Stelle zu. Der neue Geschäftsführer wird sodann über eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter gewählt.

4. Fallen beide in Ziff. 1 genannten Geschäftsführer durch Tod oder Berufsunfähigkeit aus, bevor das in Ziff. 3 genannte Verfahren durchgeführt werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR kommissarisch die Geschäftsführung bis zur Neubesetzung der Geschäftsführer-Stellen. Auch das Vorschlagsrecht steht in diesem Falle dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, wobei dieser sich im Zweifel auch selbst als Geschäftsführer vorschlagen kann. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Entschädigung.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere folgende:
 - a) Einberufung, Leitung und Protokollierung von Gesellschafterversammlungen nach § 14 und § 15;
 - b) Abwicklung sämtlicher Geschäfte (An- und Verkauf der Metalle);
 - c) Lagerung und Versicherung der Metalle in einem Tresor
 - d) Verbuchung der Neueinlagen; Anteilswertermittlung und Berechnung der Ausgabepreise für neue Geschäftsanteile auf wöchentlicher Basis;
 - e) Wöchentliche Unterrichtung der Gesellschafter über den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft);



- f) Berichterstattung auf Gesellschafterversammlungen über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- g) Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
- h) Abwicklung von Kündigungen und Ausschlüssen von Gesellschaftern;
- j) Durchführung von Briefwahlen nach § 15 Abs. 5;
- k) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft deren Liquidation.

3. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einem Gesellschafter Auskünfte über dritte Gesellschafter zu erteilen.

§ 18 Prüfungsausschuss

1. Der jeweils aktuelle Prüfungsausschuss der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR ist gleichzeitig Prüfungsausschuss der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR.
2. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind: Jährliche Kassenprüfung, Mitwirkung im 6-Augen-Prinzip bei der Öffnung und Schließung der Lagerorte der Gesellschaft, die jährliche Auditierung der Bestände zusammen mit der Geschäftsführung sowie die Erstellung eines schriftlichen Berichts für die Gesellschafterversammlung.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei als Maßstab die Sorgfalt gilt, wie sie in eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten). Die Einzelheiten werden in einer separaten Regelung zwischen Geschäftsführung und Prüfungsausschuss festgelegt.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aus wichtigem Grund berechtigt, von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit zurück zu treten. Sie können aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung wählt ein Ersatzmitglied, welches in einem solchen Falle in den Prüfungsausschuss nachrückt.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen für die Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses und erstellt den Bericht für die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus nimmt er die in § 16 Ziff. 4 genannten Notfall-Aufgaben wahr.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung von Anteilen

1. Das Gesellschaftsverhältnis kann von dem Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen teilweise oder vollständig gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform an die Geschäftsführung zu erfolgen. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Gesellschaft verbleibenden Restbetrag von min. 500,- Euro möglich. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn innerhalb der Kündigungsfrist entweder ein anderer Gesellschafter durch seine aktuelle Neueinlage die Anteile übernimmt oder die Geschäftsführung die entsprechenden Metalle auf dem freien Markt veräußern kann. Der Gesellschafter erhält den jeweiligen Rückkaufwert seiner Anteile ausbezahlt.
2. Verstirbt der Gesellschafter, treten seine Erben in die Gesellschafterstellung ein. Soweit die Erben nicht geschäftsfähig sind (z.B. Erbengemeinschaft, Minderjährige), scheidet sie aus. Hinsichtlich der Durchführung eines

Ausscheidens gelten dieselben Vorschriften wie bei einer Vollkündigung. Die Ausübung von Gesellschafterrechten durch einen Erben ist von der Vorlage amtlicher Nachweise an die Geschäftsstelle abhängig (z.B. Erbschein).

3. Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweiligen Fassung ganz oder teilweise nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Folge. Vor dem Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 7 Werktagen einzuräumen.
4. Gesellschaftsanteile können von einem Gesellschafter auf einen anderen Gesellschafter durch Abtretungsvertrag mit Zustimmung der Geschäftsführung übertragen werden, ohne dass es der Zustimmung der anderen, nicht beteiligten Gesellschafter bedarf.

§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch. Die Liquidation ist durch Veräußerung der Vermögensgegenstände durchzuführen. Die Gesellschafter erhalten sodann den jeweiligen Rückkaufwert ihrer Anteile zum Veräußerungszeitpunkt ausbezahlt. Alternativ besteht ein physischer Auslieferungsanspruch, wenn und soweit der Rückkaufwert die Auslieferung ganzer Verpackungseinheiten rechtfertigt.

§ 22 Abänderungen und Ergänzungen

Mögliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit entweder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder eines durch Briefwahl gem. § 15 herbeigeführten Beschlusses.

§ 23 Ermächtigungsgrundlage, Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Geschäftsordnung zu erlassen zur Regelung administrativer Fragen betreffend Beitrittsvoraussetzungen, laufende Tätigkeiten der Geschäftsstelle (z.B. Verbuchung von Einzahlungen, Ankäufe), Kündigung/ Teilkündigung und deren Abwicklung, Vollmachten und Entschädigungen für Mitglieder des Prüfungsausschusses. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Änderungen werden den Gesellschaftern bekannt gegeben. Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils geltenden Fassung im internen Gesellschafterbereich hinterlegt.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff.). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

, den



(Unterschrift Gesellschafter)

Die Geschäftsführung der Einkaufsgemeinschaft für Technologiemetalle GbR stimmt der Aufnahme der oben genannten Person als neuen Gesellschafter zu.

(Unterschrift Geschäftsführung)